**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 135 (1982)

**Artikel:** Schwyz und die Galeerenstrafe

Autor: Carlen, Louis

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118687

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schwyz und die Galeerenstrafe

Louis Carlen, Brig

Ι

Das Spätmittelalter brachte eine starke Entwicklung des Kriegsmarinewesens. Für die Galeeren, das heisst die Kriegsschiffe, wurde eine Menge von Ruderern gesucht<sup>1</sup>, und weil der Bedarf durch Anheuerung nicht mehr gedeckt werden konnte, begannen die seefahrenden Staaten des Mittelmeers seit dem 15. Jahrhundert, Verbrecher als Ruderer einzusetzen<sup>2</sup>. Statt die Todesstrafe oder eine andere Strafe auszusprechen, verurteilte man die Missetäter zum Ruderdienst auf Galeeren. Sogar in der kirchlichen Gesetzgebung erscheint seit 1514 die Galeerenstrafe<sup>3</sup>. Trotzdem hatten die Mittelmeerländer zu wenig Leute, um die Galeeren voll zu besetzen. Sie machten daher in den nördlichen Ländern eine rege Propaganda, um Sträflinge für ihre Schiffe zu erhalten<sup>4</sup>. Um 1570 besuchte eine Gesandtschaft der Repu-

- Vgl. B. L. Fincati, Le Triremi, 2. Aufl. Rom 1881; M. P. Masson, Les Galères de France, in: Annales de la Faculté des Lettres d'Aix, XX (1938); W. Mondefeld, Die Galeere vom Mittelalter bis zur Neuzeit, 1972.
- <sup>2</sup> G. Bohme, Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. 16. Jahrhunderts, II, Leipzig 1925, S. 302 ff.; A. Erler, Galeerenstrafe, im: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I, Berlin 1971, Sp. 1373 f.
- <sup>3</sup> L. Carlen, Galeerenstrafe im Recht der Kirche, in: Festschrift Willibald Plöchl, Innsbruck 1977, S. 175 ff.
- Über die Galeerenstrafe in England: G. Ives, A history of penal methods, London 1914, S. 103; in Deutschland: E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965, S. 186; P. Frauenstädt, Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 16 (1896), S. 518 ff.; Schletter, Die Galeerenstrafe in Sachsen, in: Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, NF 34 (1853), S. 296 ff.; T. Distel, Zur Galeerenstrafe in Kursachsen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 18 (1898), S. 830 f.; W. Pillich, Reichsgefangene auf französischen Galeeren, 1699, in: Adler, 74 (Wien 1956), S. 95 ff.; für Östereich: F. von Maasburg, Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Östereichs, Wien 1885; F. Posch, Österreicher als Galeerensträflinge im Mittelmeer, in: Blätter für Heimatkunde der Steiermark, 53 (Graz 1979), S. 52 ff.; für Frankreich: G. Gonduze, Histoire de la Marine, Paris 1938; A. Laingui/A. Lebigre, Histoire du droit pénal I, Paris o.J., Reg. S. 217; M. Bourdet-Pléville, Des galériens, des forçats des bagnards, Paris 1957.
- <sup>5</sup> Frauenstädt, a.a.O., S. 528; Bohne, a.a.O., S. 311.

blik Genua zu diesem Zweck die süddeutschen Fürstenhöfe und Residenzstädte<sup>5</sup>.

Auch in der Eidgenossenschaft wurde geworben, wobei Venedig, Savoyen, Frankreich, Genua und Spanien verschiedene Anstrengungen in dieser Beziehung unternahmen<sup>6</sup>. Venedig bewarb sich allerdings bei Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden auch um die im Lande herumstreichenden Leute für seine Söldnerregimenter<sup>7</sup>.

Diese Demarchen fanden in der Eidgenossenschaft ein offenes Ohr. Missetäter und andere unerwünschte Personen, vor allem Bettler und Landstreicher, konnte man so billig abschieben, da das Bettler- und Vagabundentum seit dem 16. Jahrhundert auch im schweizerischen Gebiet zu einer Landplage geworden war<sup>8</sup>.

Es war der Gesandte von Schwyz, der 1572 auf der eidgössischen Tagsatzung klagte, «dass allenthalben unpresthafte Bettler bewaffnet herumstreifen, den armen Untertanen zu Stadt und Land auf dem Hals liegen, diesen das Almosen wegbetteln, stehlen und rauben, dass die Bettler, ungeachtet Schwyz Bettelvögte aufgestellt habe, dennoch bei Nacht ins Land können, und beantragt, dass man entsprechende Massnahmen dagegen treffen möchte» 9. Die Tagsatzung und einzelne Orte liessen eigentliche Bettlerjagden veranstalten und lieferten die dazu tauglichen Gefangenen den Mittelmeerländern für ihre Galeeren aus 10. So erliessen auch Landammann und Rat zu Schwyz am 25. April 1718 für die Grafschaft Uznach und die Landschaft Gaster ein solches Bettelmandat. Danach sollten die aufgegriffenen

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> L. Garlen, Die Galeerenstrafe in der Schweiz, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 88 (Berlin-New York 1976), S. 558 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eidgenössische Abschiede VI/1a (anno 1649).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> A.M. Dubler, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», Basel 1970, S. 19, 31f.; G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1949, S. 13, 24; K. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kt. Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 29/30 (1893/94), S. 68, 241 ff.; B. Keller, Das Armenwesen des Kt. Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Diss. Zürich 1935, S. 51 ff.; F. Geerds, Gaunertum, im: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I, Sp. 1404 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Eidg. Abschiede IV/2a, S. 489. Zum Vagantentum in Schwyz vgl. F. D. Kyd/A. Dett-ling, Über die Bettler im Land Schwyz, in: Schweiz. Archiv für Volkskunde 17 (1913), S. 164 ff.

<sup>10</sup> Carlen, a.a.O. (Anmk. 6), S. 361 ff.

Männer auf die Galeeren verbannt und die Weiber mit Ruten gestäubt werden 11.

II.

Die Galeerenstrafe aber hatte schon früher im Schwyzer Strafrecht einige Bedeutung erlangt. Zu ihrer Beurteilung stehen uns verhältnismässig zahlreiche Einträge in den Ratsprotokollen zur Verfügung, die allerdings meist nur summarisch sind. In den Ratsprotokollen von Schwyz<sup>12</sup> wird in der Zeit von 1590—1744 die Galeerenstrafe 26mal erwähnt.

Das ist die Zeitperiode, in der auch in der übrigen Schweiz die Galeerenstrafe bedeutsam war. Sie setzt hier in den Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts ein und endet um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Das hängt damit zusammen, dass die mit Ruder betriebenen Schiffe allmählich beseitigt wurden. Die letzte Seeschlacht mit Galeeren wurde 1770 zwischen Russen und Türken bei Tschesme geschlagen 13, und Frankreich machte aus den Galeerensträflingen Marinezwangsarbeiter 14. Erfolglos verhandelten die Eidgenossen mit Venedig und Genua, um ihre Sträflinge weiterhin auf Schiffe zu liefern 15. An der Tagsatzung 1773/74 vertraten Schwyz und Luzern den Standpunkt, man solle Ausstreichung und Verbannung an die Stelle der Galeerenstrafe treten lassen, um sich so unerwünschter Elemente entledigen zu können 16.

III.

Auffallend ist, dass die Schwyzer die Galeerenstrafe kaum für Landleute verhängten, sondern fast immer nur für Fremde, höchstens für Beisassen oder Tolerierte. So wurden in Schwyz Leute aus Gebieten von Luzern, Uri,

- 11 Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, St. Gallen I/1, S. 163.
- Staatsarchiv Schwyz, Ratsprotokolle (künftig zitiert: RP). In der Reihe der RP besteht eine Lücke. Dazu J. C. Benziger. Die Ratsprotokolle des Kantons Schwyz 1548 1798, Schwyz 1906; W. Keller, Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 55 (196), S. 36. Für diese Arbeit bin ich zu besonderem Dank verpflichtet dem früheren Staatsarchivar von Schwyz, Herrn Dr. Willy Keller, und dem jetzigen Staatsarchivar, Herrn Dr. Josef Wiget.
- <sup>13</sup> Bohne, a.a.O. (Anmk. 2), S. 316.
- <sup>14</sup> K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 13.
- 15 Carlen, a.a.O. (Anmk. 6), S. 578 f.
- <sup>16</sup> Eidgen. Abschiede, VII/2, S. 922.

Basel, Zug, Solothurn, Rapperswil, Deutschland, Frankreich, Innsbruck, Bludenz, Lothringen zu Galeeren verurteilt. Das deutet darauf hin, dass in Schwyz, wie in der übrigen Eidgenossenschaft<sup>17</sup>, vor allem die Missetaten, die mit Landstreichertum zusammenhängen und gewerbsmässigem Gaunertum eigentümlich sind, Grund zur Galeerenstrafe gaben.

Eng mit dem Vagantentum verknüpft ist der Diebstahl. Und Diebstähle waren es auch, die den Schwyzer Rat am häufigsten veranlassten, die Galeerenstrafe zu verhängen. So wurde Heinrich Hiwly 1606 wegen vieler Diebstähle zu Galeeren verurteilt, desgleichen 1639 Jakob Rinderknecht, 1652 Anton Peter und wegen mehr als 71 Diebstählen Michael Zürcher, im gleichen Jahr Hans Urach Müller wegen Diebstählen und anderen «delicten», 1701 Wolfgang Fischer, weil er «mit siner ohnerlichen Hand underschiedlich vergriffen, underschiedliche ehrliche Leut bestolen», 1721 Urs Daniel Affolter wegen Diebstahl, ebenso 1737 Martin Schmid und 1742 die beiden Franzosen Claude Gillier und Philipp Latour, die zu Walchwil und am Steinerberg nachts mit Leitern in die Häuser gestiegen waren, um zu stehlen<sup>18</sup>.

Auch Betrügereien wurden mit der Galeerenstrafe geahndet, besonders wenn sie einen religiösen Einschlag hatten. Johannes Fenner, genannt Oelbrenner Hans, bekannte 1717, nach gütlichen Fragen und «halb peinlichen examens», also unter teilweiser Folter, dass er mit «fingierten olerunen und abergläubischen sachen» viele Leute betrogen habe und so an Geld und Silberzeug bis 500 G. erwerben konnte 19. Unter «olerunen» sind wohl Alraune (Mandragora) zu verstehen, Wurzeln, die nach dem Volksglauben Glück, Gesundheit und Geld bringen sollen 20. Fenner wurde zu lebenslänglichen Galeeren in Venedig verurteilt, während sein Sohn Joseph wegen den gleichen Betrügereien Landesverweisung erhielt unter Androhung der Galeeren bei Bannbruch 21.

Dem lothringischen Wiedertäufer Simon Lang warf man 1719 Schatzgräberei und Betrügereien gegenüber verschiedenen Leuten vor und verurteil-

<sup>17</sup> Carlen, a.a.O., S. 565.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> RP Nr. 4, S. 547 d; Nr. 6, S. 28 d, S. 427 b, S. 428 a, 428 b; Nr. 10, S. 386 r; Nr. 13, S. 923; Nr. 15, S. 101, S. 475. Vgl. auch *F. Rickenbacher*, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, Diss. Leipzig 1902, S. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> RP Nr. 13, S. 552.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> A. T. Starck, Der Alraun, Baltimore 1917; H. Marzell, Alraun, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, I, Berlin Leipzig 1927, S. 311 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> RP Nr. 13, S. 553.

te ihn zu 20 Jahren Galeeren, wobei man allerdings bereit war, falls er zum Katholizimus übertrete, Gnade walten zu lassen<sup>22</sup>. Ähnlich hatte man schon 1686 gegen den Lutheraner Daniel Scherers entschieden, der, falls er seiner Religion abschwur, nochmals zur Neubeurteilung vor die gnädigen Herren und Oberen kommen sollte<sup>23</sup>. Galeerenstrafen in der Auseinandersetzung um die Glaubenswahrung waren durchaus nichts seltenes. Östereich, Bern, Zürich und andere schickten Wiedertäufer auf die Galeeren<sup>24</sup> und in Luzern wurden noch im 18. Jahrhundert Leute wegen ihren Glaubensansichten zu Galeeren verurteilt<sup>25</sup>.

Gewalttaten finden wir nur einmal in Schwyz mit Galeeren geahndet: Jost Sutter hatte sein achtjähriges Töchterlein misshandelt und dazu noch «etlich trouwworten gegen sonderbaren lütten» geäussert. Er musste 1602 4 Jahre auf die Galeeren<sup>26</sup>.

## IV.

Im deutschen Strafrecht traf im allgemeinen jenen, der aus Gnade, um einer strengeren Strafe zu entgehen, verbannt wurde, diese Strafe, wenn er vorzeitig zurückkehrte<sup>27</sup>. Das trifft auch für Schwyz zu. Fähndrich Franz Frankreicher wurde 1681, wohl wegen Schulden oder Diebstahl, des Landes verwiesen. Falls er zurückkehrte, «solle er würklich auf die Galeeren erkennt sein»<sup>28</sup>. Das Gleiche wurde 1710 dem Nikolaus Leonti Pfauenwandel angedroht, der nach Ausstellung am Pranger aus dem Lande gewiesen wurde<sup>29</sup>. Schon früher, 1671, war der mit Galeeren bedrohte Marti Kobers vor seiner Ausweisung zum Pranger, vollzogen in Form des Trillhäus-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> RP Nr. 13, S. 738.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> RP Nr. 9, f. 308 v.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> J. Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Östereich Ungarn, Fontes rerum austriacarum, 43, Wien 1883, S. 145; J. Losertj, Der Anabaptismus in Tirol, in: Archiv für öster. Geschichte 79, S. 176; Sammlung schweizer. Rechtsquellen, Bern, I/6, 7, S. 457, 459, 469, 484, 486 f.; E. Müller, Geschichte der Berner Täufer, Frauenfeld 1895, S. 216 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, III, S. 1080.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> RP Nr. 4, S. 436 a.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Neudr. 1964, I, S. 547 ff. und II, S. 15 f.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> RP Nr. 11, 5. Dezember 1681.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> RP Nr. 12, S. 682.

chens, verurteilt worden<sup>30</sup>. Marti Schmid verabfolgte man vor seiner Ausweisung 30 Streiche und drohte ihm bei Verweisungsbruch Galeeren an<sup>31</sup>. Meister Marti Schorno wurde 1675 «wegen unterschiedlichen Angriffen uss grossem Gnaden und Barmherzigkeit und Verschonung seines Geschlechts», nachdem er einige Zeit auf dem Rathaus gefangen gehalten worden war, für vier Jahre aus dem Lande verbannt. Für den Fall, dass er früher zurückkehrte, sollte er ohne weitere Gnad auf die Galeeren verbannt werden<sup>32</sup>.

Die Galeerenstrafe konnte aber auch selber als Gnadenstrafe<sup>33</sup> verhängt werden, das heisst sie trat an die Stelle der Todesstrafe. Das war der Fall bei dem 1606 wegen Diebstählen verurteilten Heinrich Hiwly, dem aus Gnade das Leben geschenkt wurde, dafür aber musste er drei Jahre auf Galeeren<sup>34</sup>.

Ablösung der Galeerenstrafe durch Geld fand ich in den Schweizer Quellen keine<sup>35</sup>. Schwyz macht hier eine Ausnahme. 1717 wurde einem Verurteilten auf Bitten seines Sohnes aus Gnade zugestanden, dass er die Galeerenstrafe durch Bezahlung von 100 Gl. an das Land und 221/2 Gl. an das Kornhaus ablösen konnte. In Betracht gezogen wurde dabei auch, dass der Betreffende unerzogene Kinder hatte und nach Rom wallfahren wollte<sup>36</sup>.

Von einer Verurteilung zu lebenslänglichen Galeeren in contumaciam hören wir 1706: Der Prozess wurde allerdings vor den Syndicatsherren der regierenden Orte in Lugano gegen den flüchtigen Missetäter geführt. In die Schwyzer Ratsprotokolle ging er nur ein, weil Schwyz seine Zustimmung zur Verurteilung erteilte<sup>37</sup>.

RP Nr. 8, 161. Das Trillhäuschen war ein drehbarer Käfig, in dem die schuldigen Personen ausgestellt wurden und gedreht werden konnten (W. Schild, Alte Gerichtsbarkeit, München 1980, S. 214). Die Trülle war auch in der Schweiz an verschiedenen Orten in Gebrauch.

<sup>31</sup> RP Nr. 15, S. 101.

<sup>32</sup> RP Nr. 8, S. 368 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Zum Gnadenrecht mit Literatur H. Krause, Gnade, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I, Sp. 1714 ff.

<sup>34</sup> RP Nr.2

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> In Frankreich scheint es auch die Galeerenstrafe «in effigie» gegeben zu haben, die bloss auf eine Tafel geschrieben, aber nicht wirklich ausgeführt wurde (*Laingui/A. Lebigre*, a.a.O., S. 119).

<sup>36</sup> RP Nr. 13, S. 554.

<sup>37</sup> RP Nr. 12, S. 265.

Die Galeerenstrafe, die in Schwyz verhängt wurde, konnte eine verschiedene Dauer haben. Es gab Verurteilungen zu 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 20 Jahren und auf lebenslänglich.

Es scheint, dass Schwyz einen Teil seiner Galeerensträflinge Venedig lieferte, dessen Senat 1667 den venezianischen Gesandten in Zürich ersucht hatte, den Eidgenossen das Bedürfnis Venedigs nach Galeerenstrafen auszudrücken<sup>38</sup>. Der 1629 in Schwyz zu Galeeren verurteilte Hans Köply sollte gut verwahrt nach Bellinzona und von dort nach Como geführt werden, wo er wohl von den Venezianern übernommen wurde<sup>39</sup>. Einen anderen Galeerensträfling schickte man 1701 gebunden zum Obersten Negroni in Lugano, der ihn nach seinem Belieben nach Venedig weiterbefördern sollte<sup>40</sup>. Zwei andere, die für Venedigs Galeeren vorgesehen waren, wurden 1717 begnadigt<sup>41</sup>.

Vermutlich wurden andere in Schwyz zu Galeeren Verurteilte an Savoyen ausgeliefert, da die fünf katholischen Orte 1617 mit Savoyen für die Lieferung von Galeerensträflingen eine Vereinbarung abgeschlossen hatten. Darin war vorgesehen, dass die Innerschweizer Orte ihre Verurteilten auf eigene Kosten nach Luzern transportierten, wo sie zusammengeschmiedet, damit sie nicht entweichen konnten<sup>42</sup>, und auf des Herzogs Kosten über den Gotthard oder das Berner Gebiet nach Thonon oder das Wallis, nach dem von den Savoyern bestimmten Ort gebracht wurden. Der Herzog bezahlte dem aus 4 bis 6 Knechten bestehenden Geleit, solange sie durch die Eidgenossenschaft zogen, täglich 40 Kreuzer und dem Läufer 48 Kreuzer, dazu für jeden Gefangenen täglich 12 Kreuzer, dem Chef der Wachttruppe, den Luzern bestellte, 12 Kronen. Savoyen musste auch für Schuhwerk und Kleider der Gefangenen aufkommen und die Bewilligung zum Transport durch fremde Herrschaften besorgen<sup>43</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Archivio di Stato Venezia, Senato Corti, Reg. 44, No. 60.

<sup>39</sup> RP Nr. 5, S. 736 c.

<sup>40</sup> RP Nr. 10, S. 386 r.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> RP Nr. 13, S. 552 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Was bei ähnlichen Transporten auch vorkam (Carlen, a.a.O., S. 573; Posch, a.a.O., S. 56 f.).

<sup>43</sup> Eidg. Abschiede 5/1 a, S. 844.

Auf den Galeeren wurden die Sträflinge, sofern das nicht schon direkt nach der Verurteilung geschehen war, auf der Schulter gebrandmarkt, zwei und zwei zusammengeschmiedet und an die Ruderbank gekettet, an der sie arbeiten mussten und unter der sie schliefen. Die Nahrung war kümmerlich, die Behandlung schlecht und unmenschlich<sup>44</sup>. Die meisten überlebten ihre Strafe nicht. Mancher wurde vergessen und musste über die verhängte Strafdauer hinaus büssen. Carl Bernet, den Schwyz zu vier Jahren Galeeren verurteilt hatte, überstand sechs Jahre, bis Schwyz auf Bitten hin 1744 Venedig um seine Entlassung bat<sup>45</sup>. Es scheint, dass dieser Fall der letzte war, bei dem sich die Behörden in Schwyz mit der Galeerenstrafe befassten.

- <sup>44</sup> Vgl. Bohne, a.a.O., S. 315 f.; Carlen, a.a.O., S. 573; Frauenstädt, a.a.O., S. 533 f.; Masson, a.a.O., S. 72 f.; Seggelke, a.a.O., S. 143; K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 23 f.; Posch, a.a.O., S. 53; A. Pertile, Storia del diritto italiano, V, Torino 1892, S. 307 f.
- <sup>45</sup> RP Nr. 15, S. 570. Häufig war es schwierig, Gefangene wieder frei zu bekommen, wie die Geschichte der in französischen Diensten stehenden Schweizer Söldner zeigt, die, zum Teil wegen geringen Delikten zu Galeeren verurteilt worden waren (L. Carlen, Die Galeerenstrafe im Militärstrafrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 92, germ. Abt. (Weimar 1975), S. 210 ff.).